

Satzung der Evang. Jugendstiftung Pforzheim Stadt und Land

1. Hiermit errichten wir, die Unterzeichneten, die unselbständige

„Evang. Jugendstiftung Pforzheim Stadt und Land“.

Träger und Treuhänder ist, wie im Stiftungsgeschäft vom 25. 04.2007 vorgesehen, die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel soll der Leitungskreis des Evang. Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim Stadt und Land entscheiden, an dessen Weisungen der Treuhänder gebunden ist, soweit sie mit dem Stiftungszweck in Einklang stehen. Mangels Weisungen entscheidet der Treuhänder selbst.

2. Die nachstehend aufgeführte Vermögensausstattung soll der Förderung der kirchlichen und mildtätigen Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt dienen, insbesondere durch Finanzierung von Projekten und außerordentlichen Anschaffungen. Dabei sollen die Vermögenserträge fortlaufend verwendet werden, der Vermögensstamm soll aber erhalten bleiben.

3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung haben wir dem Treuhänder zum 30.04.2007 folgende Vermögenswerte übertragen:

Ein Geldbetrag von 3.000,00 Euro

5. Das vorstehend aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu bewirtschaften. Dies muss nicht durch den Treuhänder selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft geschehen. Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Eine Verwaltung, die den innerkirchlichen Grundsätzen des KVHG über die Verwaltung von Kirchengeldern entspricht, ist in diesem Sinne ordnungsgemäß. Die Erträge aus den Vermögenswerten, sowie Spenden, die der Stiftung für ihre Zwecke zufließen, sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

6. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Anderenfalls sind sie für die Stiftungszwecke zu verwenden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Erträge und sonsti-

ge Mittel der Stiftung, die für den Stiftungszweck nicht benötigt werden, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

7. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
8. Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung entsprechend den Weisungen des Leitungskreises des Jugendwerkes. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit agiert, weist er darauf hin, dass er aus Mitteln der Stiftung und zur Erfüllung ihrer Zwecke tätig wird. Er erstellt zum Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr, den er dem Leitungskreis des Evang. Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim Stadt und Land vorlegt und binnen drei Monaten nach Jahresende einen Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel nach den Anforderungen des Stiftungsrates.
9. Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Dem Stiftungsrat ist die Entlastung des Treuhänders vorbehalten. Er beschließt über die Auflösung der Stiftung; hierfür ist Einstimmigkeit im Stiftungsrat erforderlich.
10. Wird das Evang. Kinder- und Jugendwerk Pforzheim Stadt und Land oder sein Leitungskreis aufgelöst, so tritt an dessen Stelle das nach der Kirchenverfassung für die Haushaltserstellung der Kinder- und Jugendarbeit in Pforzheim Stadt und Land zuständige Leitungsgremium. Ist die Nachfolge zweifelhaft, so entscheidet der Stiftungsrat, welches Gremium an die Stelle des Leitungskreises des Evang. Kinder- und Jugendwerkes tritt.
11. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) ein Vertreter / eine Vertreterin des Hauptausschusses der Evang. Stadtsynode Pforzheim
 - b) ein Vertreter / eine Vertreterin des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Pforzheim-Land
 - c) eine Person des öffentlichen Lebens, die nicht Mitglied eines der genannten Gremien ist
(Notar, Rechtsanwalt, Bürgermeister für Soziales o.ä.).

Die Mitglieder werden für fünf Jahre von den entsendenden Gremien gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied c) wird auf Vorschlag des Vorstands des Evang. Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim Stadt und Land von den Dekanen der Kirchenbezirke Pforzheim Stadt und Pforzheim Land gemeinsam bestimmt. Die Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

Mitglieder des Stiftungsrates können von den entsendenden Gremien aus wichtigem Grund abberufen werden.

12. Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
13. Änderungen dieser Satzung müssen zwischen Leitungskreis des Evang. Kinder- und Jugendwerkes, Treuhänder und Stiftungsrat einvernehmlich vereinbart werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.
14. Sollte sich der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr verwirklichen lassen, so kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. In diesem Fall soll das Stiftungsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden fallen, die es für kirchliche und mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt gemeinnützig verwenden soll.

25. April 2007

für die Stifter

Stiftungsgeschäft

Zwischen

Evang. Kinder- und Jugendwerk, Carl-Schurz-Str. 72, 75180 Pforzheim

- im folgenden Stifter genannt -

und

dem Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim, vertreten durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses

- im folgenden Treuhänder genannt -

wird der folgende **Vertrag** geschlossen:

1. Die Stifter errichten hiermit die „Evang. Jugendstiftung Pforzheim Stadt und Land“ als unselbständige, gemeinnützige Stiftung. Sie hat die Förderung der kirchlichen und mildtätigen Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt, insbesondere durch Finanzierung von Projekten und außerordentlichen Anschaffungen, zur Aufgabe. Zur Verwirklichung dieses Zwecks übertragen die Stifter dem Treuhänder zum 30.04.2007 folgendes Vermögen:

Einen Geldbetrag von 3.000,00 Euro

2. Der Treuhänder verpflichtet sich, das unter 1.) bezeichnete Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und die Erträge aus dem Vermögen für den Stiftungszweck zu verwenden. Die Verwaltung der Gelder erfolgt nach den kirchlichen Grundsätzen über die Verwaltung kirchlicher Gelder, wie sie derzeit im KVHG geregelt sind.

Der Treuhänder ist bei der Verwendung der Stiftungsmittel an die Weisungen des Leitungskreises des Evang. Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim Stadt und Land gebunden. Dieser beschließt über die Verwendung der Mittel entsprechend dem Stiftungszweck. Erfolgen keine Weisungen oder stehen diese im Widerspruch zum Stiftungszweck, entscheidet der Treuhänder über die Mittelverwendung insoweit selbst.

3. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Treuhänder überwacht ein Stiftungsrat, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
 - a) ein Vertreter / eine Vertreterin des Hauptausschusses der Evang. Synode Pforzheim
 - b) ein Vertreter / eine Vertreterin des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Pforzheim-Land
 - c) eine Person des öffentlichen Lebens, die nicht Mitglied eines der genannten Gremien ist (Notar, Rechtsanwalt, Bürgermeister für Soziales o.ä.)

Einzelheiten regelt die beigefügte Satzung der „Evang. Jugendstiftung Pforzheim Stadt und Land“, die der Treuhänder als für sich maßgebend anerkennt.

4. Sollte das Evang. Kinder- und Jugendwerk Pforzheim Stadt und Land aufgelöst werden oder seine Selbständigkeit verlieren, so tritt an die Stelle des Leitungskreises des Evang. Kinder- und Jugendwerkes das für die Haushaltserstellung im Bereich der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit Pforzheim Stadt und Land zuständige Leitungsgre-

mium. Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat über die Funktionsnachfolge des Leitungskreises, soweit die Stiftung betroffen ist.

5. Sollte sich der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen, so soll das Stiftungsvermögen an die Evangelische Kirche in Baden fallen, die es für kirchliche und mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt gemeinnützig verwenden soll.
6. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem vorliegenden Rechtsgeschäft zugestimmt. Die Zustimmungserklärung wird dieser Urkunde beigelegt.

Datum 25.04.2007

Stifter

Für die Evangelische Kirchengemeinde